

Fälle Vorlesung Einführung in das Recht zum Zivilrecht Wintersemester 2024/25

§§ = BGB, soweit nicht anders bezeichnet

Inhalt

Fall 1: Keine willentliche Willenserklärung.....	2
Fall 2: Keine fahrlässige Willenserklärung.....	3
Fall 3: Grundfall Stellvertretung.....	5
Fall 4: Anfechtung einer Willenserklärung wegen Drohung.....	7
Fall 5: Anfechtung Willenserklärung wegen Schreibfehler.....	9
Fall 6: Geschäftsfähigkeit.....	11
Fall 7: Stellvertretung und Handlungsvollmacht.....	12
Fall 8: Stellvertretung oder Bote?.....	15

Fall 1: Keine willentliche Willenserklärung

Die Magierin M benötigt dringend viel Geld. Deshalb hypnotisiert sie den begüterten B und bringt ihn in diesem Zustand dazu, ein vorgefertigtes Schriftstück zu unterschreiben, in dem sich B verpflichtet, eine der M gehörende – tatsächlich wertlose – Glaskugel für 10.000 € zu kaufen.

Hat M einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?

Formulierungsvorschlag

M könnte gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II haben.

I. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 zwischen den Parteien voraus.

Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

a. Fraglich ist, ob M ein Angebot unterbreitet hat. Das vorgefertigte Schriftstück beinhaltet die Willenserklärung der M, eine Glaskugel für 10.000 € verkaufen zu wollen. Also liegt ein Angebot vor.

b. Dieses Angebot müsste B angenommen haben. Einen diesbezüglichen Willen könnte B durch die Unterzeichnung des Schriftstücks erklärt haben. Rein von außen betrachtet lässt die Unterzeichnung aus der Sicht eines objektiven Dritten (Empfängerhorizont) auf eine Annahme des Kaufangebots schließen. Der äußere Tatbestand der Willenserklärung ist gegeben. Fraglich erscheint jedoch, wie es sich auswirkt, dass B unter Hypnose gehandelt hat. Ein Mindestbestandteil einer wirksamen Willenserklärung ist im inneren Tatbestand der sogenannte Handlungswille, also das grundsätzliche Bewusstsein, überhaupt zu handeln. Unter Hypnose besteht jedoch gerade kein Bewusstsein und damit kein Handlungswille. Der Handelnde agiert quasi ferngesteuert. B hat unter Hypnose und damit ohne Handlungswillen gehandelt. Mangels Handlungswillens fehlt es deshalb an einem unentbehrlichen Bestandteil des inneren Tatbestandes der Willenserklärung. B hat somit das Angebot der M zum Kaufvertragsabschluss nicht angenommen.

c. Also besteht kein Kaufvertrag zwischen M und B.

2. Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.

II. M hat gegen B keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II.

Fall 2: Keine fahrlässige Willenserklärung

E ist neugierig und besucht zum ersten Mal eine Versteigerung. Mit den Gepflogenheiten einer solchen Veranstaltung ist er nicht vertraut. Auch wird in der Auktion nicht erläutert, wie ein Gebot abgegeben wird, bspw. per Hochheben einer Karte, elektronisch oder per Handzeichen. Als er den Versteigerungssaal betritt, nickt ihm eine Bekannte zur Begrüßung lächelnd entgegen. E hebt entzückt den Arm und winkt seinerseits grüßend zurück. Im selben Moment erteilt der Auktionator A dem E den Zuschlag (§ 156) für 100 Regenschirme gegen Zahlung von 20 €. E wusste nicht, dass das Armheben in dieser Versteigerung als rechtlich relevant, nämlich als Abgabe eines Kaufangebots gewertet wird.

Hat der Auktionator gegen E einen Anspruch auf Zahlung?

Formulierungsvorschlag

Anspruch A gegen E Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II

A könnte gegen E einen Anspruch auf Kaufzahlungspreis gemäß § 433 II haben.

I. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 zwischen den Parteien voraus.

Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme, bei der Versteigerung als Sonderfall des Kaufvertrags aus Gebot und Zuschlag in der Versteigerung, § 156.

a. Fraglich ist, ob E ein Gebot unterbreitet hat.

Ein Gebot des E scheitert nicht schon am mangelnden äußeren Tatbestand der Willenserklärung. Von außen betrachtet lässt das Armheben des E aus der Sicht des objektiven Dritten (Empfängerhorizont) auf ein Kaufgebot schließen.

Fraglich erscheint jedoch, wie es sich auswirkt, dass E nicht wusste, was ein Armheben in dieser Versteigerung bedeutet. Es könnte ein Mindestbestandteil des inneren Tatbestandes fehlen. Grundsätzlich erforderlich sind der sogenannte Handlungswille und ein Erklärungswille. E hatte beim Armheben das grundsätzliche Bewusstsein zu handeln, also einen Handlungswillen. Weitere Voraussetzungen innerhalb des inneren Tatbestandes ist jedoch außerdem das Vorliegen eines Erklärungswillens. Ein Erklärungswille liegt vor, wenn der Erklärende das Bewusstsein hat, irgendetwas rechtlich Erhebliches zu erklären. E hatte beim Heben des Armes aber eben nicht das Bewusstsein, hierdurch irgendetwas rechtlich Erhebliches zu erklären. Es fehlte demnach am erforderlichen Erklärungswillen. Eine Meinung nimmt dennoch ausnahmsweise trotz Fehlens des Erklärungswillens eine Willenserklärung an, wenn der Erklärende fahrlässig verkannt hat, dass sein Handeln als Willenserklärung gewertet werden kann. E war mit den Gepflogenheiten dieser Versteigerung aber nicht vertraut und wusste nicht, welche rechtlichen Folgen ein Armheben haben kann bzw. hat. Er konnte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen, dass sein Verhalten als Willenserklärung

gewertet wird. Demnach ist wegen des fehlenden Erklärungswillens nicht von einer Willenserklärung, also nicht von einem Gebot des e auszugehen. (*Anderes Ergebnis argumentativ vertretbar; dann ggf. Anfechtung prüfen*)

- b. Also besteht kein Kaufvertrag zwischen A und E.
- 2. Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.
- II. A hat gegen E keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II.

Fall 3: Grundfall Stellvertretung

Die Neureiche N interessiert sich für einen aufblasbaren „Strandkorb“. Sie bittet ihren Freund F, für sie beim Händler H einen solchen zu erwerben. In der Auswahl soll F frei sein. F begibt sich zu H und lässt sich verschiedene Modelle vorführen. Schlussendlich entscheidet er sich im Namen der N für ein grell- gelbes Modell, das H anschließend gegen Rechnung an N liefert.

Hat H gegen N einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?

Formulierungsvorschlag

H könnte gegen N einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II haben.

I. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433, zwischen den Parteien voraus. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

a. Fraglich ist, ob N ein Angebot unterbreitet hat.

aa. N hat nicht selbst gehandelt.

bb. Möglicherweise ist der N jedoch das Handeln des F zuzurechnen (vgl. § 164: „wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.“). In Betracht kommt ein Handeln des F als Stellvertreter der N. Ob der N das Handeln des F zugerechnet wird, bestimmt sich nach den §§ 164 ff.

Es müsste eine eigene Willenserklärung des F vorliegen. F hat so gehandelt, dass ein objektiver Betrachter in der Lage des H nur von einem eigenen Entscheidungsspielraum des F ausgehen konnte. Das lässt auf eine eigene Willenserklärung des F und damit auf eine Vertretereigenschaft des F schließen, nicht etwa auf dessen bloße Eigenschaft als Bote, bei der F keine eigene abgegeben, sondern eine fremde Willenserklärung, nämlich die des N überbracht hätte.

Zudem hat F im Namen der Vertretenen N gehandelt. Er hat ausdrücklich erklärt, er wollte für N kaufen. Letztlich handelte F auch mit Vertretungsmacht. N hat ihm entsprechende Vollmacht erteilt. Die Willenserklärung des F ist wegen der wirksamen Stellvertretung dem N zuzurechnen.

cc. Somit ist von einem Angebot des N auszugehen.

b. H hat das Kaufangebot auch angenommen. Die Annahme liegt spätestens konkludent in der Übergabe der Ware.

c. Also besteht ein Kaufvertrag zwischen H und N.

2. Demnach ist der Anspruch entstanden.

II. Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Er ist auch durchsetzbar. N kann kein Zurückbehaltungsrecht (§ 320) geltend machen, da H ihr den Kaufgegenstand schon ausgehändigt hat.

IV. H hat gegen N einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II.

Fall 4: Anfechtung einer Willenserklärung wegen Drohung

Die Wohltäterin W hat dem nicht gerade erfolgreichen Pianisten P ein Darlehen in Höhe von 8.000 € in Aussicht gestellt, um den Kauf eines neuen Flügels zu unterstützen. Als die Mutter M des P erfährt, dass W permanent mit der Straßenbahn fährt, ohne zu zahlen, droht sie der W mit einer Anzeige, falls diese sich nicht endlich zum Vertragsschluss bereit erklärt. Aus Angst vor polizeilicher Verfolgung unterzeichnet W alsbald den entsprechenden Vertrag, erklärt dann jedoch gegenüber P, wegen des Verhaltens seiner Mutter fühle sie sich nicht an die Vereinbarung gebunden.

Hat P gegen W einen Anspruch auf Auszahlung des Darlehens?

Formulierungsvorschlag

P könnte gegen W einen Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gemäß § 488 I 1 haben.

1. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.
 1. Dies setzt einen wirksamen Darlehensvertrag, § 488, zwischen den Parteien voraus. Ein Darlehensvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.
 - a. W hat ein entsprechendes Angebot in Höhe von 8.000,00 € unterbreitet.
 - b. P hat das Angebot angenommen.
 - c. Also besteht in Darlehensvertrag zwischen P und W.
 2. W könnte jedoch ihre zum Vertragsschluss führende Willenserklärung wirksam angefochten haben. Dann wäre die Willenserklärung als von Anfang an (ex tunc) nichtig anzusehen, § 142 I.
 - a. Fraglich ist, ob ein Anfechtungsgrund besteht.
 - aa. In Betracht kommt eine Anfechtung der Willenserklärung der W (Angebot) gemäß § 123 I wegen widerrechtlicher Drohung.

Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels bzw. Nachteils, auf dessen Eintritt der Drohende aus Sicht des Bedrohten Einfluss hat. W glaubte, die Mutter des P werde sie anzeigen, wenn sie den Vertragsschluss nicht herbeiführe. Die Anzeige präsentiert sich für sie als Übel bzw. Nachteil. Es ist im Übrigen unerheblich, ob die Drohung vom Anfechtungsgegner selbst oder von einer dritten Person ausgeht.

Außerdem müsste die Drohung widerrechtlich sein. Sie ist widerrechtlich, wenn entweder das eingesetzte Mittel oder der erstrebte Zweck oder die Mittel-Zweck-Relation widerrechtlich ist. Die Drohung mit einer Anzeige wegen mehrerer Straftaten (Erschleichen von Leistungen, § 265 a StGB) ist nicht widerrechtlich.

Es könnte aber die Mittel-Zweck-Relation widerrechtlich sein. Sie ist widerrechtlich, wenn keine innere Beziehung zwischen dem eingesetzten Mittel und dem erstrebten Zweck besteht.

Zwischen der Drohung mit der Anzeige und dem Abschluss des Darlehensvertrages besteht keinerlei innere Beziehung. Also war die Mittel-Zweck-Relation widerrechtlich. Mithin war die Drohung widerrechtlich.

Es besteht zudem eine Kausalität zwischen Drohung und Willenserklärung. Demnach ist die Anfechtungsmöglichkeit nach § 123 I wegen widerrechtlicher Drohung gegeben.

bb. Also besteht ein Anfechtungsgrund.

- b. Der Anfechtende müsste die Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt haben, § 143. W hat gegenüber P die Anfechtung erklärt. P ist als Vertragspartner auch der richtige Anfechtungsgegner, § 143 II.
- c. Zudem hat W die Anfechtung in der im Falle des § 123 geltenden Anfechtungsfrist nach § 124, nämlich innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Zwangslage erklärt.
- d. Ein Ausschluss der Anfechtung ist nicht ersichtlich.
- e. Da alle Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung vorliegen, ist die Willenserklärung der W gemäß § 142 als von Anfang an nichtig anzusehen. Mithin fehlt es an einer der beiden für einen Vertragsabschluss erforderlichen Willenserklärung, also existiert auch kein Darlehensvertrag.

3. Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.

II. P hat gegen W keinen Anspruch auf Darlehensauszahlung gemäß § 488 I 1.

Fall 5: Anfechtung Willenserklärung wegen Schreibfehler

R möchte auf seinem parkähnlichen Grundstück eine zwei Meter hohe Buddha-Statue aufstellen. Zu deren Erwerb wendet er sich schriftlich an den Asiatika-Sammler A, der unter anderem eine solche Statue sein Eigen nennt. Anstatt – wie gewollt – ein Angebot in Höhe von 2.000 € zu unterbreiten, bringt R versehentlich eine Null zu viel zu Papier. A liest korrekt „20.000 €“ und antwortet entzückt, er sei mit dem Verkauf einverstanden. Bei der Anlieferung verlangt er von R 20.000 €. R erklärt gegenüber A, er fechte den Vertrag an, da er sich verschrieben habe. A beharrt auf Zahlung des schriftlich erklärten Preises. Hat A gegen R einen Kaufpreisanspruch in Höhe von 20.000 €?

9

Formulierungsvorschlag

A konnte gegen R einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 20.000 € gemäß § 433 II haben.

1. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433, zwischen den Parteien voraus.

Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

a. R hat bezüglich der Statue ein schriftliches Kaufangebot in Höhe von 20.000 € abgegeben.

b. A hat dieses Angebot angenommen.

c. Mithin haben die Parteien einen diesbezüglichen Kaufvertrag geschlossen.

2. R könnte jedoch seine zum Vertragsschluss führende Willenserklärung wirksam angefochten haben. Dann wäre die Willenserklärung als von Anfang an (ex tunc) nichtig anzusehen, § 142 I.

a. Fraglich ist, ob ein Anfechtungsgrund besteht.

aa. In Betracht kommt eine Anfechtung der Willenserklärung des R (Angebot) gemäß § 119 I wegen eines Erklärungsirrtums. R hat einen Kaufpreis von 20.000 € erklärt, wollte aber tatsächlich einen Preis 2.000 € erklären. Er hat sich verschrieben. Insofern fallen Erklärtes und Gewolltes auseinander. Demnach liegt ein Erklärungsirrtum im Sinne des § 119 I vor.

bb. Also besteht ein Anfechtungsgrund.

b. Der Anfechtende müsste die Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt haben,

§ 143. R hat gegenüber A die Anfechtung erklärt.

c. Zudem hat R die Anfechtung in der im Fall des § 119 geltenden Anfechtungsfrist des § 121, nämlich unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes erklärt.

d. Ein Ausschluss der Anfechtung ist nicht ersichtlich.

e. Da alle Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung vorliegen, ist die Willenserklärung des R gemäß § 142 nichtig und zwar von Anfang an (ex tunc). Mithin fehlt es an einer der beiden für einen Kaufvertragsabschluss erforderlichen

Willenserklärungen, also existiert auch kein Kaufvertrag.

3. Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.

II. A hat gegen R keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 20.000 € gemäß § 433 II.

Fall 6: Geschäftsfähigkeit

Die sechsjährige S eilt frohgemut in das Spielzeugfachgeschäft des F, das einem Freund ihres alleinerziehenden Vaters und gesetzlichen Vertreters V gehört. Dort stößt sie nach Herzenslust und entscheidet sich zum Kauf einer „Action-Figur“ aus Plastik, die den martialischen Namen „Killer-Kurt“ trägt. Dem F erklärt sie an der Kasse, sie werde die Figur schon einmal mitnehmen und den Kaufpreis in Höhe von 20 € am nächsten Tag von ihrem Taschengeld bezahlen. F ist einverstanden. Als S in den folgenden Tagen nichts von sich hören lässt, wendet sich F an V. Auf die Frage, wie es denn mit der Bezahlung für die Figur aussehe, antwortet V: „Diese Figuren sind doch Mumpitz. Ich bin gegen solches Spielzeug. Du kannst den Kram zurückhaben“. F will aber nicht die Figur, sondern den Kaufpreis. Hat F einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen S?

11

Formulierungsvorschlag

F könnte gegen S einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II haben.

- I. Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.
 1. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 zwischen den Parteien voraus. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.
 - a. Fraglich ist, ob S ein Angebot unterbreitet hat.
 - aa. S hat an der Kasse des Spielzeugfachgeschäfts ein Angebot zum Kauf der Figur für 20 € unterbreitet.
 - bb. Die Willenserklärung (Das Angebot) könnte wegen Geschäftsunfähigkeit gemäß §§ 104 Nr. 1, 105 I nichtig sein. S war zum Zeitpunkt des Kaufs sechs Jahre alt, hatte also das siebente Lebensjahr nicht vollendet. Sie war geschäftsunfähig, § 104 Nr. 1. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 I.
 - cc. Demnach liegt kein wirksames Angebot der S vor.
 - b. Also besteht kein Kaufvertrag zwischen F und S.
 2. Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.

II.F hat gegen S keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II.

Fall 7: Stellvertretung und Handlungsvollmacht

E betreibt ein Großhandelsunternehmen für elektronische Geräte. Im Erdgeschoss des Firmengebäudes befindet sich ein kleiner Verkaufsraum. Der Angestellte A, der eigentlich in der Buchhaltung tätig und nach internen Weisungen nicht zum Verkauf ermächtigt ist, übernimmt dennoch gelegentlich auch Kundengespräche, bei denen er auch Elektrogeräte verkauft. E ist dies bekannt. Im Januar 2010 verkaufte A in diesem Verkaufsraum dem Kunden K eine Spülmaschine für 500 Euro. Den Kaufpreis zahlte er bar an A, der das Geld diesmal für sich behielt.

Als E von dem Verkauf erfährt, verlangt er erneute Zahlung von K. Zu Recht?

Formulierungsvorschlag

E könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 500 Euro gegen K aus § 433 II haben.

I. Kaufvertrag

Zunächst müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen E und K vorliegen.

1. Wirksame Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB)

Zwischen E und K ist ein Kaufvertrag nur zustande gekommen, wenn A den E wirksam vertreten hat (§§ 164 ff.). A müsste eine eigene Willenserklärung im Namen des E mit Vertretungsmacht abgegeben haben. A hat die Spülmaschine in Anbetracht der Umstände und der Ausstellung des Lieferscheins auf den E schlüssig im Namen des E verkauft. Fraglich ist aber, ob A auch mit Vertretungsmacht gehandelt hat. A ist Angestellter in der Buchhaltung und grundsätzlich nicht zum Verkauf ermächtigt.

2. Handlungsvollmacht nach § 54 Abs. 1 HGB

Die Vertretungsmacht könnte sich jedoch aus § 54 I HGB ergeben, wenn eine Handlungsvollmacht erteilt wurde. Die Bestimmung des § 54 I HGB setzt allerdings eine tatsächlich erteilte Vollmacht voraus. A war jedoch gerade nicht bevollmächtigt, An- und Verkäufe vorzunehmen. Eine Anwendung von § 54 I HGB scheidet damit aus.

3. Ladenvollmacht nach § 56 HGB

Die Vertretungsmacht des A könnte sich jedoch in Form der Ladenvollmacht nach § 56 HGB ergeben. Nach § 56 HGB gilt derjenige, der in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

a) Laden im Sinne des § 56 HGB

Der Verkaufsraum im Erdgeschoss müsste ein Laden im Sinne des § 56 HGB sein. Unter einem Laden versteht man jedes dem Publikum zugängliche, wenn auch nur vorübergehend benutzte

Verkaufslokal, wobei es nicht darauf ankommt, ob es dazu besonders gut ausgestattet ist. (Bsp. ein Warenhaus, Einzelhandelsgeschäft, Selbstbedienungsläden, nicht dagegen Büro- oder Fabrikräume, soweit dort nicht auch Verkaufsgeschäfte vorgenommen werden.)

Zweifel könnten sich vorliegend daraus ergeben, dass E einen Elektrogroßhandel betreibt und der Publikumsverkehr im Verkaufsraum eher gering sein wird. Dies schadet jedoch nicht, es genügt die allgemeine Zugänglichkeit. Somit handelt es sich bei dem Verkaufsraum um einen Laden im Sinne des § 56 HGB.

b) Ladenangestellter im Sinne des § 56 HGB

A müsste eine im Laden angestellte Person sein. Angestellt im Sinne des § 56 HGB ist jede Person, die mit Wissen und Wollen des Inhabers an der Verkaufstätigkeit mitwirkt. Dabei ist es nicht entscheidend, welcher Aufgaben- oder Pflichtenkreis sonst im Unternehmen wahrgenommen wird. Das ist bei A der Fall, da er, was E bekannt war, gelegentlich auch im Laden tätig war.

c) Gutgläubigkeit des Geschäftsgegners

Aus dem Rechtsgedanken der § 173 BGB und § 54 III HGB folgt, dass der Schutz des § 56 HGB nur gegenüber gutgläubigen Geschäftsgegnern greift.

K war gutgläubig. Es ergaben sich keine Umstände, die auf eine fehlende Bevollmächtigung hindeuten.

d) Verkauf im Sinne des § 56 HGB

Es müsste sich weiterhin um einen Verkauf im Sinne des § 56 HGB handeln. Verkäufe sind Kaufverträge und die auf die Erfüllung des schuldrechtlichen Kaufvertrags gerichteten dinglichen Verträge, ebenfalls erfasst sind alle Nebenabreden (bspw. Ratenzahlungsvereinbarungen) sowie Verträge, die mit dem Umsatzgeschäft im engen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (bspw. die Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens beim Kauf eines Neuwagens). Nicht erfasst ist dagegen der Ankauf von Waren.

Es handelt sich demnach ohne Probleme um einen Verkauf im Sinne des § 56 HGB.

4. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 56 HGB ist somit erfüllt. A hat den E wirksam vertreten, so dass ein Kaufvertrag über die Spülmaschine zwischen E und K zustande gekommen ist. Demnach ist ein Anspruch des E auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB entstanden.

II. Erfüllung § 362 Abs. 1 BGB

Der Kaufpreisanspruch ist jedoch gemäß § 362 Abs. 1 HGB erloschen, wenn A bei Empfang der von K gezahlten 500 Euro zur Entgegennahme mit Wirkung gegenüber E berechtigt war.

1. Wirksame Vertretung durch A

Auch hier wurde keine ausdrückliche Vollmacht erteilt. A könnte jedoch gemäß § 56 HGB zur Entgegennahme des Geldes berechtigt gewesen sein. Bezüglich der Voraussetzungen zu Pkt. I. 3. a-c kann auf die bisherige Prüfung verwiesen werden. Zu prüfen bleibt, ob es sich bei der Entgegennahme des Kaufpreises um eine Empfangnahme im Sinne des § 56 HGB handelt. Eine Empfangnahme ist jede Entgegennahme von Sachen oder Erklärungen im Zusammenhang mit im Lager oder offenen Warenlager vorgenommenen Geschäften, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises. Die Voraussetzungen von § 56 HGB sind demnach erfüllt. E muss sich so behandeln lassen, als habe A die Vollmacht zum Inkasso gehabt.

2. Zwischenergebnis

Mit der Zahlung des K ist damit die Kaufpreisforderung des E nach § 362 I BGB erloschen.

III. Ergebnis

E hat keinen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 500 Euro aus § 433 II BGB.

Fall 8: Stellvertretung oder Bote?

Anlässlich eines Stadtfestes verkaufen Boss B und dessen Helfer H aus einem fahrbaren Imbiss Bratwürste. Als sich abzeichnet, dass der Vorrat am nächsten Tag zur Neige gehen wird, schickt B den H zu der ihm bekannten Metzgerin M. Er überreicht dem H einige Zeilen, die er auf einem Bogen seines Geschäftsbriefpapiers niedergeschrieben hat: „Liebe M. Ich benötige morgen früh dringend 240 Bratwürste der Qualität „fettig“ zum Preis von 6,50 € pro Dutzend. Das Geld gibt's bei Übergabe der Ware. Bis bald, B“. In der Metzgerei äußert H zwar, er wollte Würste für B kaufen, legt jedoch das Schriftstück des B nicht vor. Weil er der Meinung ist, zu viel Fett schade der Gesundheit, lässt er sich von M unterschiedliche Bratwurstsorten zeigen und entscheidet sich dann weltmännisch für 240 Bratwürste der Qualität „weniger fettig“ für 8,00 € pro Dutzend, die M am folgenden Morgen bei B gegen Bezahlung anliefern soll. Wie gewünscht erscheint M am nächsten Tag mit 240 Bratwürsten der Qualität „weniger fettig“ bei B, der jedoch die Entgegennahme verweigert. M besteht auf Zahlung gegen Aushändigung der Ware, da sie die Ware auch nicht mehr anderweitig verwenden kann.

Hauptteil: Hat M einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen B?

Zusatzfrage: Hat M einen Anspruch gegen H?

Lösungsskizze Hauptteil

M gegen B Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II?

Anspruch entstanden?

Kaufvertrag, § 433?

= zwei übereinstimmende Willenserklärungen = Angebot und Annahme

Willenserklärung des B = Angebot?

aa. persönliches Angebot = selbst?

hier (-) B hat nicht selbst gehandelt

bb. Angebot unter Einschaltung eines (Erklärungs-) Boten (=H)?

hier (-) eine Botenschaft wäre gegeben, wenn H der M lediglich das Schriftstück des B zugänglich gemacht hätte; dann wäre ersichtlich gewesen, dass H quasi als „Sprachrohr“ des B gehandelt hätte; H hat aber so gehandelt, dass ein objektiver Betrachter in der Lage der M nur von einem eigenen Entscheidungsspielraum des H ausgehen konnte; das lässt aus der Sicht eines Dritten allenfalls auf eine Vertretereigenschaft des H, nicht aber auf eine Botenschaft schließen.

cc. Angebot durch Stellvertreter (=H)

=Zurechnung der Willenserklärung eines Dritten bei Stellvertretung, §§ 164 ff

eigene Willenserklärung, § 164 I ?

hier (+) s.o., H hat nicht nur als Bote gehandelt im Namen des Vertretenden, § 164 I? (+)

hier (+) H hat ausdrücklich erklärt, er wollte für B kaufen

(3) mit Vertretungsmacht, § 164 I?

hier (-) B wollte, dass H als Bote auftritt, hat also gerade keine Vertretungsmacht erteilt

(4) also: Angebot durch Stellvertreter H (+), aber Stellvertretung ohne Vertretungsmacht

Aus § 177 ergibt sich, dass die Willenserklärung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht nicht automatisch nichtig oder unwirksam ist; sollte M das Angebot angenommen haben, liegt ein schwebend unwirksamer Vertrag vor.

dd. also: Willenserklärung der B = Angebot (+)

Willenserklärung der M = Annahme?

hier (+) spätestens durch die Lieferung der Ware

also: Kaufvertrag, § 433 (+), aber schwebend unwirksam

Wirksamkeit des Vertrags trotz fehlender Vertretungsmacht?

Genehmigung, § 177 I?

= nachträgliche Zustimmung (nach Vertragsabschluss)

hier (-) eine Genehmigung ist nicht erfolgt

Wirksamkeit des Vertrags trotz fehlender Vertretungsmacht (-)

endgültige Unwirksamkeit des Vertrags (+)

also: Anspruch entstanden (-)

Ergebnis: M gegen B Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II (-)

Zusatzfrage: Ansprüche M gegen H

Hier ist § 179 Abs. 1-3 zu prüfen. H haftet als Vertreter ohne Vertretungsmacht gemäß obiger Prüfung, nach Wahl von M auf Erfüllung oder Schadensersatz.

Formulierungsvorschlag Hauptteil

M gegen B: Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II

M könnte gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II haben.

Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 zwischen den Parteien voraus.

Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

Fraglich ist, ob B ein Angebot unterbreitet hat.

aa. B hat nicht selbst gehandelt.

Stellvertretung

bb. In Betracht kommt die Angebotsunterbreitung durch Einschaltung eines (Erklärungs-) Boten. Eine Botschaft wäre gegeben, wenn H der M das Schriftstück des B zugänglich gemacht hätte. Dann wäre ersichtlich gewesen, dass H quasi als „Spracheohr“ des B und damit als Bote gehandelt hätte. H hat aber so gehandelt, dass ein objektiver Betrachter in der Lage der M nur von einem eigenen Entscheidungsspielraum des H ausgehen konnte. Das lässt allenfalls auf eine Vertreterereignis des H, nicht aber auf eine Botenschaft schließen. B hat deshalb auch kein Angebot durch einen Boten unterbreitet.

cc. Möglicherweise ist dem B jedoch das Handeln des H zuzurechnen. In Betracht kommt ein Handeln des H als Stellvertreter B. Ob dem B das Handeln des H zugerechnet wird, bestimmt sich nach den §§ 164 ff.

Es müsste eine eigene Willenserklärung des H vorliegen. Indem H aus mehreren Wurstqualitäten eine bestimmte ausgewählt hat, hat er so gehandelt, dass ein objektiver Betrachter in der Lage der M nur von einem eigenen Entscheidungsspielraum des H ausgehen konnte. Das lässt allenfalls auf eine eigene Willenserklärung und damit auf eine Vertreterereignis des H schließen.

Zudem hat H im Namen des Vertreters B gehandelt. Er hat ausdrücklich erklärt, er wollte für B kaufen.

Fraglich erscheint aber, ob H auch mit Vertretungsmacht handelte. B hat dem H ein Schreiben mit genauen Anweisungen übergeben. Er wollte demnach, dass H als Bote und eben nicht als Stellvertreter auftritt. Er hat also gerade keine Vertretungsmacht erteilt.

Die Willenserklärung des H ist trotz fehlender Vertretungsmacht dem B zuzurechnen. Aus § 177 ergibt sich, dass die Willenserklärung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht nicht automatisch nichtig oder unwirksam ist. Sollte M das Angebot des B angenommen haben, liegt ein schwebend unwirksamer Vertrag vor.

dd. es ist von einem Angebot des B auszugehen. Die fehlende Vertretungsmacht führt nicht automatisch zu endgültiger Unwirksamkeit.

M hat das Kaufangebot auch angenommen. Die Annahme liegt spätestens konkludent in der Lieferung der Ware.

Also besteht ein Kaufvertrag zwischen B und M, der jedoch – wie aufgezeigt – schwebend unwirksam ist.

Der Vertrag könnte trotz fehlender Vertretungsmacht wirksam sein. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt von der Genehmigung (= nachträgliche Zustimmung) des Vertretenden ab, § 177.

a. Eine Genehmigung ist nicht erfolgt.

b. Also ist nicht von einer Wirksamkeit des Vertrags trotz fehlender Vertretungsmacht auszugehen. Der Vertrag ist endgültig unwirksam.

Demnach ist der Anspruch nicht entstanden.

Ergebnis: M hat gegen B keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II.